

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Industriestammgleis des Landkreises Deggendorf im Industriegebiet der Stadt Plattling

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab 01.01.2014

Vorbemerkungen

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

1.3 NBS-Besonderer Teil

1.4 Geschäftsverbindung

1.5 Voraussetzung für die Nutzung von Serviceeinrichtungen

1.6 Veröffentlichung

2. Beschreibung der Serviceeinrichtung

2.1 Allgemeine Beschreibung

2.2 Übersicht der Serviceeinrichtung

2.3 Benutzungsregelungen

2.4 Betriebsvorschriften

3. Antrags- und Zuweisungsverfahren

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

3.2 Form der Anmeldung

4. Regeln für die Vergabe/ Konfliktmanagement

5. Entgeltgrundsätze

5.1 Tarif

5.2 Transportmeldung

6. Notfallmeldungen

7. Ansprechpartner

Vorbemerkungen

Zwischen dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) legt der Besondere Teil die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-BT) fest. Das Anschlussgleis der Industriegleisanlage des Landkreises Deggendorf für das Industriegebiet Plattling schließt an der Strecke Landshut – Plattling – Bayrisch Eisenstein bei km 64,000 an die Eisenbahninfrastruktur der DB Netz AG an. Die Anschlussgrenze zur DB Netz AG ist durch ein Schild mit der Aufschrift „Anschlussgrenze“ gekennzeichnet.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht der Landkreis Deggendorf die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte. Die NBS des Landkreises sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2 NBS – Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem Landkreis Deggendorf und den Zugangsberechtigten.

Diese sind mit Vertragsunterlagen unter www.landkreis-deggendorf.de veröffentlicht.

1.3 NBS – Besonderer Teil

Die NBS-BT behandelt in Ergänzung zu den NBS-AT den lokalspezifischen Teil der Geschäftsbedingungen. Soweit in den NBS-BT nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der NBS-AT.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Landkreis Deggendorf und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung

Voraussetzung für die Nutzung der Serviceeinrichtung ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem Landkreis Deggendorf und dem zugangsberechtigten EVU.

1.6 Veröffentlichung

Die vom Landkreis Deggendorf zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.landkreis-deggendorf.de

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung:

Der Landkreis Deggendorf betreibt ausschließlich eine Serviceeinrichtung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterverkehr ausgelegt sind, und die der Erschließung des „Industriegebietes der Stadt Plattling“ dient. Der Anschluss besteht aus

einem Übergabegleis und einem Industriestammgleis (von km 0.000 bis km 2.190)

2.2 Übersicht über die Serviceeinrichtung

Die Stammgleisanlage hat eine Länge von 2,190 m. Für die gesamte Industriegleisanlage ist eine maximale Längsneigung bis 10,567 ‰ vorhanden. Die Weiche 200 ist eine Elektrisch ortsgestellte Weiche. Die Weichen 201, 202 und 203 werden ortsbedient. An den Bahnübergängen ist eine automatische und eine handbediente Lichtzeichenanlage. Alle Lokomotiven, außer elektrisch Betrieben, können den Anschluss ohne Einschränkung befahren. Ein Lageplan (Anlage 1 ist beigefügt).

Einzelheiten werden in der Betriebsanweisung vom EIU beschrieben.

2.3 Benutzungsregelungen

Das EIU gestattet dem EVU im Rahmen dieser NBS-BT und den NBS-AT die Nutzung der Gleisinfrastruktur. Hiervon ausgenommen ist das Abstellen von Fahrzeugen/Wagen, die nicht für die Zuführung/Abholung der Anschließter/Nebenanschließter und Benutzer bestimmt sind.

Das EIU ist für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand seiner Infrastrukturanlage verantwortlich. Es hat diese von Behinderungen bei Bedienungsfahrten freizuhalten. Über Bauvorhaben im Lichtraumprofil der Infrastruktur des EIU ist das EVU zu informieren, um die Sicherheit während der Bedienung zu gewährleisten.

2.4 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FN-NE), die Anweisung für die Bedienung des Gleisanschlusses auf den Gleisen des Privatgleisanschlusses des Landkreises Deggendorf vom 18.05.2011, sowie die UVV `en.

Auf Antrag des EVU kann Anweisung für die Bedienung des Gleisanschlusses beim EIU eingesehen und unentgeltlich abgeholt werden.

3. Antrags- und Zuweisungsverfahren

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT, ist der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Form der Anmeldung

Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen, in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine Antragstellung per Email ist nicht zulässig.

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren, bedarf es konkreter Angaben seitens des Zugangsberechtigten. Die Trassenanmeldungen haben, für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen in schriftlicher Form zu erfolgen.

Fahrplananpassungen sind auf Wunsch des Zugangsberechtigten nur möglich, wenn Zugtrassen anderer Zugangsberechtigten nicht betroffen sind und die Schienenwegkapazitäten dies zulassen.

4. Regeln für die Vergabe/ Konfliktmanagement

Die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens Punkt 3.3 Abs.d), NBS-AT werden durch nachfolgende Regeln ergänzt.

Kann nach §10 Abs. 5 EIBV keine einvernehmliche Lösung bei der Trassenverteilung gefunden werden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Priorität: Vertragspartner mit denen bereits ein Rahmenvertrag für die Nutzung besteht; In allen übrigen Fällen nach Dauer der Gleisnutzung. Das EIU sichert dem zweitrangig berücksichtigten EVU das nächstmögliche Zeitfenster für die Zustellung/ Abholung zu.

5. Entgeltgrundsätze

5.1 Tarif

Ein gesondertes Entgelt für die Nutzung der Gleisanlage wird gemäß den geltenden Benutzungsgebühren erhoben und ist im Beiblatt aufgeführt. Das Entgelt wird pro Waggon berechnet, der über die Serviceeinrichtung bewegt wird. Das Entgelt wird für Waggingang/ -ausgang nur insgesamt einmal fällig.

5.2 Transportmeldung

Zur Abrechnung des EIU mit dessen Anschliessern und Benutzern liefert das EVU dem EIU entsprechende Transportdaten mit einer gegenseitig vereinbarten Transportliste.

6. Notfallmeldungen

Alle während des Betriebs entstehenden Unregelmäßigkeiten, insbesondere Personenunfälle, Beschädigungen der Eisenbahninfrastruktur und der Eisenbahnfahrzeuge sowie alle Entgleisungen derartiger Fahrzeuge, auch wenn sie ohne erkennbare Schäden verlaufen sind, umweltgefährdende Immissionen, Austritt wassergefährdender Stoffe aus Betriebsmitteln oder Explosions-, Brand- bzw. sonstige Gefahren für den Betrieb auf den Anschlussanlagen meldet der EVU unverzüglich dem EIU.

7. Ansprechpartner:

EIU (Eisenbahninfrastrukturunternehmen)

Herr Dipl.-Ing. Bernhard Süß
Landratsamt Deggendorf
Tel.: 0991-3100-444
Fax: 0991-3100-300
Mobil: 0170-773 1618
Email: suessb@lra-deg.bayern.de

EVU (Eisenbahnverkehrsunternehmen)

Fahrdienstleiter Plattling
Tel. 089/1308 - 71314 oder - 72 991

Landkreis Deggendorf

Tarife

für die Benutzung des Industriestammgleises in Plattling

Tarif	von Waggon im Jahr	bis	€/Waggon
Tarif 1	1	100	13,29
Tarif 2	101	200	12,27
Tarif 3	201	300	11,25
Tarif 4	301	400	10,23
Tarif 5	401	500	8,18
Tarif 6	501	600	6,14
Tarif 7	601	800	5,11
Tarif 8	801	1000	4,09
Tarif 9	1001	2000	3,07
Tarif 10	2001	3000	2,56
Tarif 11	3001	Jeder weitere Waggon	2,05